

### § 1 Vertragsgegenstand

- (1) Soweit einzelvertraglich nicht ausdrücklich anderweitig geregelt, gewährt e-pro solutions GmbH (nachfolgend „e-pro“) dem Kunden ein nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares und nicht ausschließliches Recht, für die vereinbarte Nutzungsdauer die Software nebst Dokumentation nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zu nutzen.

„Software“ bezeichnet die in dem Software-Lizenzvertrag unter Nr. 1 aufgeführten Computerprogramme sowie etwaige Neuauflagen und neue Entwicklungsstände (Release, Updates usw.) der Software, die dem Kunden zur Nutzung überlassen werden. „Lizenzmaterial“ bezeichnet die Software nebst dazugehöriger Dokumentation.

- (2) Die Software wird dem Kunden im Object-Code auf beim Kunden maschinenlesbarem Datenträger überlassen.
- (3) Mit der Software liefert e-pro eine Anwendungsdokumentation in deutscher Sprache. Sie wird dem Kunden in druckschriftlicher Form oder auf maschinenlesbarem Aufzeichnungsträger überlassen. Die Art der Überlassung ist im Software-Lizenzvertrag festgelegt. Weitere Exemplare der Dokumentation können bei der e-pro gegen gesonderte Vergütung bezogen werden.
- (4) Alle anderen Leistungen, insbesondere Wartungsleistungen oder allgemeine Dienstleistungen erfolgen ausschließlich gemäß gesonderten Vereinbarungen und nach den jeweiligen Besonderen Geschäftsbedingungen der e-pro.

### § 2 Nutzungsumfang

- (1) Rechte an dem Lizenzmaterial, die dem Kunden nicht ausdrücklich eingeräumt werden oder ihm von Gesetzes wegen zustehen, verbleiben bei e-pro.
- (2) Einzelheiten zur Systemumgebung, die für die Nutzung der Software erforderlich sind, ergeben sich aus der Produktbeschreibung.
- (3) Falls und soweit in dem Software-Lizenzvertrag nichts anderes vereinbart ist, darf die Software nur als Einzelplatzversion benutzt werden. Ein zeitgleiches Einspeisen, Vorrätighalten oder Benutzen der Software auf mehr als einem Rechner oder Arbeitsspeicher und die Möglichkeit der zeitgleichen Mehrfachnutzung in Netzwerken oder auf sonstigen Mehrstations-Rechner-systemen ist nicht erlaubt.
- (4) „Nutzen“ oder „Nutzung“ der Software im Sinne dieses Vertrages ist das ganze oder teilweise Vervielfältigen (Kopieren) durch Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen oder Speichern der Software zum Zwecke ihrer Ausführung und zur Verarbeitung der darin enthaltenen Datenbestände, jeweils zu eigenen Zwecken des

Kunden. Zur Nutzung gehört auch die Ausführung der genannten Handlungen zum Zwecke der Beobachtung, Untersuchung oder zum Test der Software durch den Kunden.

Wird die Anwendungsdokumentation auf maschinenlesbarem Datenträger überlassen, gelten die Regelungen zum Nutzungsumfang für die Software entsprechend.

- (5) Nach der Installation der Software auf dem Massenspeicher einer Hardware dient der Originaldatenträger als Sicherheitskopie. Der Kunde ist nicht berechtigt, mehr als eine weitere Sicherheitskopie zu erstellen. Ist die Software mit einem technischen Kopierschutz ausgestattet, erhält der Kunde auf Wunsch von e-pro unverzüglich eine Kopie geliefert, soweit dies zur bestimmungsgemäßen Nutzung der Software erforderlich ist. Der Kunde wird derartige Sicherheitskopien durch geeignete Merkmale eindeutig als Sicherheitskopien ausweisen.
- (6) Der Kunde hat die im Lizenzmaterial enthaltenen Schutzvermerke und andere Rechtsvorbehalte unverändert beizubehalten sowie in alle vom Kunden hergestellten vollständigen oder teilweisen Kopien in unveränderter Form zu übernehmen.
- (7) Eine Rückübersetzung (Dekompilierung) des Softwarecodes in eine andere Darstellungsform ist dem Kunden nur erlaubt, soweit dies zur Herstellung der Interoperabilität mit unabhängig geschaffenen Computerprogrammen erforderlich ist und nach Maßgabe der Regelungen in § 69e UrhG vorgenommen wird. Weitere Voraussetzung ist, dass der Kunde e-pro vorab nach den erforderlichen Informationen gefragt und e-pro diese Informationen nicht unverzüglich zugänglich gemacht hat. e-pro kann für die Mitteilung die Erstattung notwendiger Auslagen verlangen.
- (8) Eine Änderung oder andere Umarbeitungen der Software ist dem Kunden nicht erlaubt. Falls für eine bestimmungsgemäße Benutzung die Beseitigung etwaiger Fehler erforderlich ist, wird dies von e-pro nach Maßgabe der Bestimmungen des Wartungsvertrags vorgenommen, andernfalls gilt § 69d Abs. 1 UrhG.
- (8) Falls e-pro dem Kunden aufgrund gesonderter Vereinbarung einen neuen Entwicklungsstand der Software überlässt, steht das Recht zur Nutzung dieses Stands unter der Bedingung, dass der Kunde spätestens drei Monate nach Beginn der produktiven Nutzung des neuen Stands die bisher benutzte(n) Fassung(en) des Lizenzmaterials und alle Kopien und Teilkopien desselben an e-pro zurückzugeben oder gelöscht hat. Eine als solche gekennzeichnete Archivkopie darf zurückbehalten werden.

- (10) Die Einräumung der Nutzungsrechte an dem Lizenzmaterial steht unter der Bedingung, dass der Kunde die geschuldete Vergütung vollständig entrichtet hat.

### § 3 Überlassung an Dritte

- (1) Der Kunde verpflichtet sich, die Software ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der e-pro weder im Original noch in Form von Kopien vollständig oder teilweise Dritten zugänglich zu machen. Dies gilt auch für den Fall einer vollständigen oder teilweisen Veräußerung oder Auflösung des Unternehmens des Kunden und grundsätzlich auch für im Sinne des § 15 AktG verbundene Unternehmen.
- (2) Der Kunde darf die Software Dritten nicht vorübergehend überlassen oder vermieten.
- (3) Bei zeitlich beschränktem Nutzungsrecht ist der Kunde nicht berechtigt, die eingeräumten Nutzungsrechte auf Dritte zu übertragen oder Dritten Rechte hieran einzuräumen.
- (4) Bei zeitlich unbeschränktem Nutzungsrecht des Kunden ist die endgültige Weitergabe der Software an einen Dritten nur unter den Bedingungen zulässig, dass e-pro unverzüglich Name und Anschrift des Dritten mitgeteilt werden und der Dritte sich vor Weitergabe schriftlich gegenüber e-pro an die Nutzungs- und Weitergaberegeln bindet, wie sie zum Zeitpunkt der Weitergabe für den Kunden bestehen. Außerdem hat der Kunde sämtliche ihm überlassenen Kopien einschließlich etwaiger Sicherungskopien dem Dritten zu übergeben oder die nicht übergebenen Kopien unverzüglich zu vernichten.

Der Kunde hat gegenüber e-pro schriftlich zu erklären, dass er entweder die gesamte ihm überlassene Software nebst Dokumentation und etwaiger Sicherungskopien dem Dritten weitergegeben oder gelöscht hat. Für den Fall der schuldhaft wahrheitswidrigen Erklärung oder der Weitergabe der Software, bevor der Dritte sich an die Nutzungs- und Weitergaberegeln gebunden hat, verpflichtet sich der Kunde, an e-pro eine angemessene Vertragsstrafe zu zahlen, deren Höhe im Einzelfall von e-pro nach billigem Ermessen festzulegen ist und vom zuständigen Landgericht auf ihre Angemessenheit geprüft werden kann.

e-pro ist berechtigt, einen Wirtschaftsprüfer zu beauftragen, in der normalen Geschäftszeit des Kunden die bei ihm eingesetzte Hardware und Hardwaresysteme zu überprüfen, ob der Kunde seinen Verpflichtungen nach Abs. 4 nachgekommen ist. Der Kunde ermächtigt bereits jetzt den Wirtschaftsprüfer, e-pro nach Abschluss der Prüfung mitzuteilen, ob und in welchem Umfang die Software beim Kunden noch genutzt wird. Die Kosten des Wirtschaftsprüfers trägt der Kunde,

wenn festgestellt wird, dass der Kunde trotz Weitergabe an Dritte noch die Software ganz oder teilweise nutzt. In allen anderen Fällen trägt e-pro die Kosten des Wirtschaftsprüfers.

- (5) Der Kunde steht e-pro bis zum Ende der ursprünglich zwischen e-pro und dem Kunden vereinbarten Vertragslaufzeit gegenüber dafür ein, dass der Dritte, dem er die Software dauerhaft überlassen hat, die übernommenen Nutzungs- und Weitergaberegeln einhält.
- (6) Ausgenommen von den vorstehenden Verboten in Abs. (1) bis (5) ist das Zugänglichmachen oder Überlassen gegenüber Mitarbeitern des Kunden, soweit dies für die bestimmungs- und vertragsgemäße Benutzung der Software erforderlich ist.

### § 4 Mitwirkung des Kunden

- (1) Die Verantwortlichkeit für die Auswahl der Software und der Hardware, auf der die Software installiert wird, liegt ausschließlich beim Kunden. Der Kunde sorgt für die Bereitstellung der für den Einsatz der Software vorgesehenen Infrastruktur. Dazu gehören insbesondere die richtige Systemplattform und die vorausgesetzten weiteren Programme.
- (2) Der Kunde wird den Erhalt des Lizenzmaterials unverzüglich bestätigen. Er testet das Lizenzmaterial gründlich auf Mangelfreiheit und auf Verwendbarkeit in der konkreten Situation, bevor er mit der operativen Nutzung beginnt. Dies gilt auch für Lizenzmaterial, das er im Rahmen der Gewährleistung erhält.
- (3) Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet, z.B. durch Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Ergebnisse.
- (4) Bei der Beseitigung von Fehlern hat der Kunde e-pro in angemessenem Umfang zu unterstützen, indem er z.B. auf Anfrage Datenträger mit der betroffenen Software übersendet oder Arbeitsmittel und mit dem Lizenzmaterial vertraute Mitarbeiter als Ansprechpartner zur Verfügung stellt.

### § 5 Gewährleistung

- (1) Die Software wurde für den Einsatz auf einer bestimmten Systemplattform und für das Zusammenwirken mit bestimmter anderer Software entwickelt. Diese Einsatzbedingungen sind in der Leistungsbeschreibung (Produktblatt) wiedergegeben.
- e-pro solutions GmbH gewährleistet den vertragsgemäßen Gebrauch der Software in Übereinstimmung mit der bei Vertragsschluss gültigen Leistungsbeschreibung (Produktblatt). Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Mängel, die durch Abweichen von den für die Software vorgesehenen und in der Leistungs-

beschreibung angegebenen Einsatzbedingungen verursacht werden.

Eigenschaften des Lizenzmaterials gelten nur als vereinbart, wenn sie ausdrücklich und schriftlich vereinbart werden.

- (2) Der Kunde hat das Lizenzmaterial unverzüglich nach Ablieferung durch e-pro auf seine Mängelfreiheit und Vollständigkeit zu überprüfen und dabei entdeckte Mängel e-pro unverzüglich anzuzeigen. Versäumt der Kunde die rechtzeitige Untersuchung oder Mängelanzeige, gilt die gelieferte Ware als genehmigt, es sei denn der Mangel war bei der Untersuchung nicht erkennbar. Später entdeckte Mängel sind ebenfalls e-pro unverzüglich anzuzeigen; andernfalls gilt die Ware auch im Hinblick auf diese Mängel als genehmigt. Die Mängelanzeige hat jeweils schriftlich zu erfolgen und den gerügten Mangel genau zu beschreiben. Im übrigen gilt § 377 HGB entsprechend.
- (4) e-pro kann in erster Linie durch zweimalige Nachbesserung von Mängeln gewährleisten. Die Nachbesserung kann durch Fehlerbeseitigung, durch Bezeichnung einer funktionsneutralen Umgehung des Fehlers oder durch Überlassung eines neuen Programmstandes erfolgen. Bis zur Lieferung eines neuen Programmstands kann e-pro Nachbesserung auch dadurch leisten, dass man Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen eines Fehlers zu vermeiden oder zu umgehen, sofern dies für den Kunden zumutbar ist. Der Kunde unterstützt e-pro entsprechend § 4.
- (5) Solange e-pro seinen Verpflichtungen auf Beseitigung der Mängel nachkommt, hat der Kunde nicht das Recht, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen, sofern nicht ein Fehlschlagen der Nachbesserung vorliegt. Mit der Erklärung des Rücktritts verliert der Kunde die Nutzungsrechte an dem betroffenen Lizenzmaterial.
- (6) Beschränkt sich der Mangel auf einzelne Teile des Lizenzmaterials, so ist die Rückgängigmachung des Vertrags oder die Herabsetzung der Vergütung auf die Teile des Lizenzmaterials beschränkt, die der Kunde wegen des Mangels nicht vertragsgemäß nutzen kann, soweit die verbliebenen Teile eine sinnvolle Nutzung der Software insgesamt ermöglichen.
- (7) Ungeachtet der vorstehenden Regelungen hat e-pro jederzeit auch nach Ablauf der Gewährleistungs- und sonstigen Verjährungsfristen das Recht, von sich aus Nachbesserungen und Wartungsarbeiten am Lizenzmaterial, insbesondere durch Neuauflagen oder Ergänzungen, vorzunehmen. Verweigert der Kunde der e-pro den Zugang zum Lizenzmaterial

zu dem vorstehenden Zweck, verliert der Kunde sämtliche sonst etwa gegen die e-pro bestehenden Gewährleistungsansprüche im Zusammenhang mit dem Lizenzmaterial einschließlich etwaiger Folgeansprüche.

- (8) Die Gewährleistungspflichten der e-pro erlöschen, wenn an der Software Änderungen vorgenommen worden sind, denen e-pro nicht ausdrücklich zugestimmt hat, es sei denn der Kunde weist nach, dass die Änderungen in keinem Zusammenhang mit dem aufgetretenen Fehler stehen und keinen erhöhten Aufwand bei der Durchführung der Nachbesserung erfordern. Eine Berechtigung des Kunden zur Änderung der Software ist damit nicht verbunden.
- (9) e-pro leistet keine Gewähr für gemeldete Fehler, die weder reproduzierbar sind noch durch maschinell erzeugte Ausgaben aufgezeigt werden können.
- (10) Die Haftung von e-pro auf Schadensersatz richtet sich nach den Regelungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von e-pro.

#### **§ 6 Laufzeit, Rückgabe und Löschung von Lizenzmaterial**

- (1) e-pro kann das Nutzungsrecht des Kunden aus wichtigem Grund kündigen, wenn der Kunde schuldhaft und schwerwiegend gegen die Nutzungsbeschränkungen in §§ 2 und 3 verstoßen und dem Verstoß trotz Mahnung mit angemessener Fristsetzung nicht abgeholfen hat. Im Wiederholungsfall ist keine erneute Mahnung erforderlich. Etwaige andere gesetzliche oder vertragliche Rücktritts- oder Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.
- (2) Mit Ende seines Nutzungsrechts ist der Kunde verpflichtet, das Original sowie alle Kopien und Teilkopien des Lizenzmaterials an e-pro zurückzugeben oder auf Wunsch von e-pro zu zerstören. Der Kunde wird die erfolgte Zerstörung schriftlich bestätigen.
- (3) Ersetzt der Kunde gekündigte Software durch von e-pro angebotene Neuauflagen der Software, ist er berechtigt, die gekündigte Software bis zu drei Monate als Ausweichreserve zurückzubehalten. Die Zurückbehaltung einer Archivkopie bedarf der schriftlichen Vereinbarung.

#### **§ 7 Sonstige Bestimmungen**

Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der e-pro solutions GmbH.

e-pro solutions GmbH  
Waldburgstrasse 21  
70563 Stuttgart